

Satzung über die Rechtsstellung einer ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten in der Gemeinde Rhede (Ems)

Aufgrund der § 8 Absatz 3 i.V. mit § 9 Absatz 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576) in der z.Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) in seiner Sitzung am 03.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

Die Gemeinde Rhede (Ems) bestellt eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte. Sie wird vom Rat der Gemeinde Rhede (Ems) berufen und kann von ihm aus diesem Ehrenamt abberufen werden.

§ 2 Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt. Ihre Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte ergeben sich aus den Vorschriften des § 9 Absatz 2 bis 6 NKomVG.

§ 3 Aufwandsentschädigung

Die monatliche Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte ist in der „Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates, der Ortsräte und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und der ehrenamtlich tätigen Personen der Gemeinde Rhede (Ems)“ geregelt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 03.11.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Rhede (Ems)“ vom 13. Juni 2006 außer Kraft.

Rhede (Ems), den 03.11.2016


Conens
Bürgermeister

